

Kennzeichnung der Zutaten bei alkoholischen Getränken und Angabe des Alkohols in Gramm

Alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 Prozent Alkohol im Volumen benötigen keine Zutatenliste. Es ist nicht zu erkennen, wie viele Kilokalorien enthalten sind und ob zum Beispiel bei Mixgetränken oder Spirituosen Zucker, Farbstoffe oder andere Zutaten verwendet wurden. Außerdem muss der enthaltene Alkohol in Volumenprozent (abgekürzt Vol.-% oder % vol) angegeben werden. Das ist nicht nachvollziehbar, da Grenzmengen für den Alkoholkonsum in Gramm Alkohol pro Tag angegeben werden. Die zusätzliche Angabe der Alkoholmenge in Gramm auf der Verpackung ist für Verbraucher aufschlussreicher.

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. fordert daher:

- 1. Verpflichtende Angabe des Alkoholgehalts in Gramm pro Liter.**
- 2. Kennzeichnung von Zutaten und Nährwertangaben entsprechend der seit 2014 geltenden Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV).**

Begründung

Nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) ist seit Dezember 2014 die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel neu geregelt. Sie umfasst neben anderen Vorgaben auch seit 2016 die Verpflichtung zur Auflistung der verwendeten Zutaten in absteigender Reihenfolge und die Nährwertangaben pro 100 Gramm (g) oder 100 Milliliter (ml) für Eiweiß, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Salz und die Energiewerte (Kcal und KJ).

Alkohol enthält 7 Kilokalorien pro Gramm. So enthält ein halber Liter Weizenbier mit 5 Vol.-% 230 Kcal, davon stammen 140 Kcal aus dem Alkohol.